

Satzung der Stadt Seligenstadt zum Schutze des Stadtwappens



In der Fassung vom: 27.07.1969

Zuletzt geändert am:

Bekannt gemacht am:

Inkrafttreten letzte Änderung:

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. 1960 S. 103) hat die Stadtverordnetenversammlung am 27. Juli 1969 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Führung und der Gebrauch des in der Hauptsatzung näher bezeichneten Wappens der Stadt Seligenstadt/Hessen ist grundsätzlich der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat vorbehalten. Seine unbefugte Verwendung durch Dritte wird im Rechtsweg verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Stadtwappen führen kann.

§ 2

In der Stadt Seligenstadt/Hessen ansässigen Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Seligenstadt/Hessen ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Seligenstädter Stadtwappen in einer Form zu verwenden, die von dem amtlichen Wappen abweicht, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigt.

§ 3

Die Erlaubnis zur Verwendung des Wappens der Stadt Seligenstadt/Hessen erteilt der Magistrat schriftlich und nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

- a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
- b) die an die Erlaubnis gestellten Bedingungen nicht erfüllt werden,
- c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird.

§ 4

Anträge auf Gestattung der Verwendung des Wappens der Stadt Seligenstadt/Hessen sind in doppelter Ausfertigung an den Magistrat der Stadt Seligenstadt/Hessen zu richten. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Wappen verwendet werden soll. Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

§ 5

Die gelegentliche Verwendung des Wappens der Stadt Seligenstadt/Hessen zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Magistrat auf Antrag formlos genehmigen.

§ 6

Darstellungen des Wappens der Stadt Seligenstadt/Hessen, die nur der Abbildung oder ausschließlich dekorativen Zwecken, insbesondere der Ausschmückung von Reiseandenken, dienen, sind ohne besondere Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigt.

§ 7

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Wappens der Stadt Seligenstadt/Hessen behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 3 Satz 2 widerrufen werden.

§ 8

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.